

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 23.10.2012
BV-0194/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	23.10.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	05.11.2012							
Hauptausschuss	08.11.2012							
Gemeinderat	15.11.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Danny Fritze als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet.

Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Absatz 4 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit der Niederlegung der Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Ortswehr Barleben durch den Kameraden Mirko Gericke wurde die Neubesetzung dieser Funktion in der Ortswehr Barleben notwendig.

Auf der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Barleben am 18.02.2012 wurde der Kamerad Danny Fritze zum stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt. Da dem Kameraden Danny Fritze noch die Lehrgänge „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ fehlten, war er bisher für die Ausübung der Funktion nicht befähigt. Zwischenzeitlich wurden die genannten Lehrgänge von dem Kameraden Danny Fritze erfolgreich absolviert, so dass er in die Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Ortswehr Barleben berufen werden kann.

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 18.10.2012 wird bestätigt, dass der Kamerad Danny Fritze die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und somit als stellvertretender Wehrleiter der Ortswehr Barleben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen den Kameraden Danny Fritze als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)
i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung
----------------------------------	--------------------------------------	--------------------	---

(Beschaffungs- /Herstellungskosten)		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	(Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas- ten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

keine